



Das Güterrecht der Ehegatten

Wenn zwei deutsche Staatsangehörige heiraten, haben sie kraft Gesetzes den Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**.

Durch notariellen Ehevertrag kann vereinbart werden:

- **Gütertrennung** oder
- **Gütergemeinschaft**.

1. Gütertrennung:

Bei der Gütertrennung werden die Ehegatten hinsichtlich ihres jeweiligen Vermögens so angesehen, als ob sie nicht miteinander verheiratet sind. Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen, das er allein verwaltet, über das er allein verfügen kann (verschenken, verkaufen, belasten, vererben) und mit dem er allein für seine Schulden haftet. Haben Ehegatten zusammen Gegenstände erworben, so steht ihnen ein Miteigentumsanteil zu, wenn nichts vereinbart ist, jedem die Hälfte.

Bei Ehescheidung findet zwischen den Ehegatten kein Ausgleich statt, auch nicht bezüglich Vermögenszuwendungen des einen Ehegatten an den anderen.

2. Zugewinngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand

Bei der Zugewinngemeinschaft, dem allgemeinen gesetzlichen Güterstand, bestehen grundsätzlich die gleichen Wirkungen wie bei der Gütertrennung, lediglich darf ein Ehegatte allein nicht ohne die Zustimmung des anderen über Haushaltsgegenstände oder über sein nahezu gesamtes Vermögen verfügen.

Im Scheidungsfall wird die Ehe jedoch als Wirtschaftsgemeinschaft angesehen, in der die Ehegatten ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Rechtsinhaber gemeinsam Vermögenswerte erwirtschaften. Sind beim einzelnen Ehegatten durch die getrennte Vermögenszuordnung unterschiedlich hohe Wertzuwächse des Vermögens während der Ehedauer entstanden, muss der Wertzuwachs durch den Zugewinnausgleich bei Scheidung ausgeglichen werden.

Zugewinn ist der Wert des Vermögens des einzelnen Ehegatten bei Scheidung, verringert um den Wert des in die Ehe eingebrachten Vermögens und verringert um den Zuwendungswert von Schenkungen oder Erbschaften. Damit fallen nur Wertsteigerungen von Schenkungen oder Erbschaften (z. B. Acker wird Bauland) in den Zugewinn. Der Zugewinn ist also die wertmäßige Erhöhung des Vermögens eines Ehegatten während der Ehedauer; ob der Ehegatte die in die Ehe mitgebrachten Gegenstände bei Scheidung noch hat, darauf kommt es nicht an. Der Zugewinnausgleich führt dazu, dass beide Ehegatten den gleich hohen Zugewinn bei Scheidung haben; damit muss der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn die Hälfte des Unterschiedsbetrages an den anderen Ehegatten auszahlen.

Beispiel:

Zugewinn des Ehemannes	100.000,-- €
Zugewinn der Ehefrau	40.000,-- €
Unterschiedsbetrag	60.000,-- €
Ausgleichsbetrag daher	30.000,-- €

Damit hat nach dem Zugewinnausgleich jeder Ehegatte einen Vermögenszuwachs von 70.000,00 €.

Bei einem aktiv betriebenen landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht die Verkehrswertsteigerung der Zugewinn, sondern nur die Ertragswertsteigerung.

3. Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft wird das in die Ehe eingebrachte und während der Ehe erworbene Vermögen in eine einheitliche Vermögensmasse (Gesamtgut) eingebracht. Über dieses Gesamtgut können nur beide Ehegatten gemeinsam verfügen. Ausgenommen vom Gesamtgut sind lediglich höchstpersönliche Rechte (Sondergut) sowie Gegenstände, die durch Ehevertrag der Ehegatten zum sog. Vorbehaltsgut oder die bei Erbschaften durch den Erblasser oder bei Schenkungen durch den Schenker zum Vorbehaltsgut erklärt wurden. Das Sondergut und das Vorbehaltsgut verwaltet jeder Ehegatte allein.

Bei der Gütergemeinschaft haften die Ehegatten immer gemeinsam mit dem Gesamtgut für alle Schulden, die auch nur einen von ihnen treffen. In der Regel werden die Ehegatten im notariellen Ehevertrag die gemeinsame Verwaltung festlegen.

4. Erbrechtliche Folgen des Güterstandes

Beim gesetzlichen Güterstand erbt der überlebende Ehegatte neben Kindern immer zur Hälfte; neben Eltern, Geschwistern oder Großeltern erbt er zu 3/4. Erbschaftsteuerrechtlich hat der gesetzliche Güterstand bei der Erbfolge den Vorteil, dass der Zugewinnausgleich, den der überlebende Ehepartner tatsächlich erhalten hätte, wäre die Ehe, statt durch den Tod des einen Ehegatten, auf den Todeszeitpunkt durch Scheidung beendet worden, von der Erbschaftsteuer befreit ist.

Die Gütergemeinschaft hat erbrechtlich den Nachteil, dass der längerlebende Ehegatte neben Kinder nur zu 1/4, neben Eltern und Geschwistern nur zur Hälfte Erbe wird. Damit vergrößern sich Pflichtteilsrechte von Kindern und Eltern.

Bei Gütertrennung erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Anteilen, der Ehegatte jedoch mindestens 1/4; neben Eltern, Geschwistern oder Großeltern erbt der überlebende Ehegatte bei Gütertrennung zur Hälfte. Damit vergrößern sich häufig Pflichtteilsrechte von Kindern und Eltern im Vergleich zu gesetzlichen Güterstand.